

# RS Vwgh 2000/3/31 96/02/0050

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 31.03.2000

## Index

40/01 Verwaltungsverfahren

90/02 Kraftfahrgesetz

## Norm

AVG §37;

KFG 1967 §103 Abs2;

KFG 1967 §134 Abs1;

## Rechtssatz

Der Zulassungsbesitzer kann die Lenkerauskunft auch per Telefax erteilen. Die Auskunftspflicht ist aber nur dann

erfüllt, wenn die geschuldete Auskunft auch tatsächlich bei der Behörde einlangt (Hinweis E VS 31.1.1996, 93/03/0156).

Der Zulassungsbesitzer hat sich darüber zu vergewissern, ob die Übertragung auch erfolgreich durchgeführt wurde.

Damit bedurfte es aber keiner weiteren (auf einen Erkundungsbeweis hinauslaufenden) ergänzenden Ermittlungen

und Beweisaufnahmen etwa hinsichtlich der Vorlage eines Aktivitätenprotokolles, der Zuordenbarkeit und der

allfälligen Lesbarkeit des Telefax.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2000:1996020050.X01

## Im RIS seit

19.03.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)